

## **61 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht**

## **des Verfassungsausschusses**

### **über den Antrag (105/A) der Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird**

Die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler und Genossen haben am 1. Dezember 1994 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

#### **„Allgemeiner Teil:**

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht unter Beachtung der Gemeinschaftsverträge und der immer noch geltenden innerösterreichischen Verfassungslage einige verfassungsrechtliche Anpassungen notwendig. So soll den, wie in den Erläuterungen zum Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (BGBl. Nr. 744/1994) zu lesen ist, zwar modifizierten, aber immer noch geltenden Baugesetzen (auch Bauprinzipien genannt) der Bundesverfassung entsprechen werden und eine weitestgehende Beibehaltung der österreichischen Verfassungsordnung erfolgen. Dies bedeutet im besonderen, das demokratische, das rechtsstaatliche, das gewaltenteilende und vor allem das föderalistische Prinzip so aufrechtzuerhalten, daß einerseits keine neuerliche Gesamtänderung eintritt, die eine weitere Volksabstimmung notwendig machen würde, und daß andererseits den Grundsätzen der Verhandlungsfähigkeit und Anwendungsfähigkeit entsprechen wird. Jene Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben werden (27 der Beilagen), die aus Sicht der Antragsteller lösungsrichtig sind, wurden nicht behandelt.

Neben diesen zwingend notwendigen Verfassungsänderungen sollen Bestimmungen in die Bundesverfassung eingeführt werden, die auf längere Sicht ein absolutes Inkorporierungsgebot bedeuten. Außerdem wird durch die Einführung einer zweiteiligen Struktursicherungsklausel, zugunsten der Länder und gegen einen ungehinderten Abfluß von Kompetenzen an die Europäische Union, sowie durch eine Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes der Verlust der österreichischen Bundesstaatlichkeit in Richtung eines europäischen Bundesstaates bzw. eines Zentralstaates zugunsten des Konzepts einer europäischen Konföderation verwehrt. Grundgedanke der Novelle ist auch die Einbindung der EU-Bestimmungen durch Zuordnung in bereits bestehende Hauptstücke, wobei die Systematik des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 aufrechterhalten werden soll.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu Z 1:**

Der neue Artikel 1 Abs. 2 ist Teil einer Struktursicherungsklausel, die die Zustimmung österreichischer Organe zu einer Vertragsänderung der Europäischen Union im Sinne eines europäischen Bundesstaates verhindern sollen. Die dabei aufgezählten Prinzipien sind keinesfalls als Definition der Bauprinzipien der österreichischen Bundesverfassung zu verstehen und sollen auch nicht als ‚Wunsch‘ an die Europäische Union verstanden werden, sondern als Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof, wie er sich aus den Verträgen der Europäischen Union sowie deren Erklärungen und Zusatzprotokollen ergibt. Textlich orientiert er sich am Artikel 23 des Grundgesetzes.

2

## 61 der Beilagen

**Zu Z 2:**

Durch die Aufhebung der Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder in Fragen der Europäischen Integration im Artikel 10 Abs. 4 bis 6, die nunmehr im Artikel 102a geregelt werden, soll die Systematik der Bundesverfassung eingehalten werden.

**Zu Z 3:**

Dieser neue Satz im Artikel 15 Abs. 1 stellt eine Präzisierung der Generalklausel des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder dar.

**Zu Z 4:**

Die Schaffung eines absoluten Inkorporierungsgebotes, das aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll, um eine Übernahme bestehender Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in anderen Bundesgesetzen zu ermöglichen, wird die Unübersichtlichkeit der bestehenden Verfassungsordnung auf längere Sicht beseitigt. Sogenannte „Verfassungsbestimmungen“ soll es dadurch nicht mehr geben.

**Zu Z 5:**

Mit der Einführung eines neuen Artikels 44a werden Regelungen über die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union getroffen. Im wesentlichen soll durch eine Modifikation des dänischen und des deutschen Modells, eine Bindungswirkung der Vertreter im Rat an die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates erzeugt werden. Ein gemeinsamer Vermittlungsausschuß von Nationalrat und Bundesrat (wie im Antrag 35/A der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen vorgesehen) soll widersprechende Stellungnahmen vereinheitlichen bzw. notwendige Abweichungen im Zuge der Verhandlungen im Rat ermöglichen. Hiezu ist die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Übertragung der im Rat zur Abstimmung stehenden Vorlage an den gleichzeitig tagenden Vermittlungsausschuß vorgesehen. Die Rechte des Plenums — als Gesetzgebungsorgan — sich zu einer Sache zu äußern, dürfen durch die Bestimmungen der Geschäftsordnungen des Nationalrates und des Bundesrates nicht so beschränkt werden, daß die alleinige Zuweisung einer Vorlage an den gemeinsamen Vermittlungsausschuß ungehindert möglich ist.

**Zu Z 6:**

Durch die Bestimmungen des neuen Artikels 55a wird die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an Akten der Vollziehung bzw. an Ernennungen von österreichischen Mitgliedern in Organen der Europäischen Union, die in vergleichbaren Institutionen in Österreich ebenfalls vom Nationalrat oder Bundesrat gewählt bzw. vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten ernannt werden, geregelt.

**Zu Z 7:**

Der neue Artikel 102a regelt die Mitwirkung der Länder (und Gemeinden) durch verschiedene Organe in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung zumindest überwiegend Landessache ist, sowie die Entsendung von Vertretern der Länder und Gemeinden in den Ausschuß der Regionen. Zur Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme soll zwar weiterhin die Integrationskonferenz der Länder herangezogen werden, die Beschlüsse selbst sollen aber bei den Landtagen als Landesgesetzgeber liegen. Hiezu erscheint ein Stimmrecht der Landtagspräsidenten in der Integrationskonferenz sinnvoll. Die tatsächliche Regelung soll aber einer 15a-Vereinbarung zwischen den Ländern überlassen bleiben.

**Zu Z 8:**

Durch den neuen Artikel 140b wird die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes bei Vertragsänderungen der Europäischen Union festgeschrieben. Der Abs. 2 soll durch einen Verweis auf den Artikel 140a die Möglichkeit einer nachträglichen Vertragsänderung oder die Durchführung einer verpflichtenden Volksabstimmung nach Artikel 44 Abs. 3 schaffen, um den Konflikt mit den Bauprinzipien der Bundesverfassung zu lösen.

**Zu Z 9:**

Die notwendige Zeit für eine Inkorporierung von Verfassungsgesetzen oder Verfassungsbestimmungen in das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 soll durch das Inkrafttreten des Artikels 44 Abs. 1 und 2 zu einem späteren Zeitpunkt (1. Jänner 1996) gewährleistet werden.“

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag in seinen Sitzungen am 6. und 14. Dezember 1994 in Verhandlung genommen. Am 6. Dezember 1994 ergriffen die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald

## 61 der Beilagen

3

Stadler, Johannes Voggenhuber, Dr. Heinz Fischer, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Mag. Dr. Willi Brauneder, Dr. Josef Cap, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Peter Kostelka und Dr. Andreas Khol sowie die Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer das Wort. In der Sitzung am 14. Dezember 1994 beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Andreas Khol, Dr. Peter Kostelka, Herbert Scheibner, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Dr. Heinz Fischer, Johannes Voggenhuber, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Reinhard Rack, Mag. Dr. Willi Brauneder, Peter Schieder, Karl Donabauer, Dr. Josef Cap und Dr. Martin Graf an der Debatte.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Initiativantrag nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 12 14

**Mag. Dr. Willi Brauneder**

Berichterstatler

**Dr. Peter Kostelka**

Obmann